

gehen oder sich zu verbergen und zu entweichen, und der daraus entspringende größere Reiz zu Begehung des Diebstahls in der Finsterniß am Abend eben so gut vorhanden als um Mitternacht, also ein Hauptgrund, warum eine geschärfte Strafbestimmung nach dem Artikel 230 eintreten soll. Der zweite Grund dieser festgesetzten Strafschärfung, die Gefahr für das Leben der Eigenthümer, findet an finstern Abenden eben so gut statt, als um Mitternacht. Wer bei finstern Abend sich in eingeschlichen hat und stiehlt, wird den, welcher ihm dabei entgegentritt, eben so leicht angreifen und tödten, als er zu einer spätern Zeit thun würde. Also die Hauptgründe, welche dafür sprechen, daß ein nächtlicher Diebstahl höher bestraft werde, als ein am hellen Tage begangener, treten auch bei einem am finstern Abend begangenen Diebstahl ein, und wenn auch da der eine Grund der Straferhöhung, die Nichtbewachung der Sachen während des Schlafes der Eigenthümer, fehlt, so müssen wir doch nicht sowohl und allein darauf sehen, ob der Theorie etwas zu nahe getreten wird, sondern vielmehr darauf, daß das Eigenthum der Staatsbürger, besonders der Landbewohner, welche den größten Theil der Staatseinwohner ausmachen, gesichert werde. Wer so scrupulös im Begriffe und Namen des nächtlichen Diebstahls ist, braucht ihn ja nicht einen nächtlichen Diebstahl zu nennen; es sei ihm erlaubt, ihn einen abendlichen Diebstahl zu nennen. Aber der Diebstahl während der Finsterniß soll auch während der Abendzeit höher bestraft werden, damit für das Eigenthum und das Leben der Einwohner mehr gesorgt werde, und weil die Hauptgründe der einmal beliebten Strafschärfung bei der dunkeln Abendzeit eben so gut vorhanden sind, als in den spätern Nachtstunden. Die Verhandlungen in der ersten Kammer haben gezeigt, daß der Vorschlag, welchen die zweite Kammer angenommen hatte und der selbst der ersten Kammer durch ihre eigne Deputation empfohlen worden war, nur deshalb verworfen worden ist, weil die Idee, den abendlichen Diebstahl auch härter zu bestrafen, dem Verfasser des Gesetzes bei Abfassung desselben nicht vorgeschwebt habe, und er mit dem Namen nächtlicher Diebstahl nicht recht im Einklange stehe. Darauf kann aber nichts ankommen. Es thut nichts, wenn auch der Ausdruck „nächtlich“ auf die finstere Abendzeit ausgedehnt wird. Es liegt darin keine Verschärfung der Strafe. Dieselben Gründe, welche bei dem nächtlichen Diebstahl obwalten, die Gefahr des Lebensangriffs, die leichtere Verübung des Diebstahls, das leichtere Entweichen, walten an finstern Abenden ebenfals ob. Die Gründe sind also am Abend eben so gut vorhanden, als um Mitternacht. Es ist auch nicht nothwendig, daß alle Beweggründe zur Straferhöhung nach dem 230. Artikel in jedem Falle vollständig eintreten müßten, um die erhöhte Strafe auslegen zu können. Es genügt, wenn nur mehrere derselben vorhanden sind, wie ich gezeigt habe. Wenn man aber den Satz „nächtliche Ruhe“ ohne nähere Bestimmung aufnimmt, so wird eigentlich das, was der Abgeordnete Eisenstuck so besonders vermieden wissen will, die Casuistik, erst recht befördert. Nunmehr wird gefragt werden müssen: ist nächtliche Ruhe am Orte des Diebstahls und in

dem Hause vorhanden gewesen? Und wenn einer, wie der Referent sagt, in einem Ballhause oder, wie ich hinzufüge, in einem Gasthose bei dem Kirmisfeste gestohlen hat, so ist dies gewiß zur Zeit der nächtlichen Ruhe geschehen, aber doch sehr zu bezweifeln, daß es ein nächtlicher, während der Nachtruhe der Hausbewohner begangener Diebstahl sei. Die Bestrafung wird also nach der verschiedenen Ansicht der Urtheilsverfasser verschieden ausfallen, je nachdem bei ihnen der Begriff der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe oder das Nichtvorhandensein der Ruhe im Hause in vorliegendem Falle prävalirt und darüber verschieden zu denken, kann bei so dunkler Fassung der Decision keinem Richter verboten werden, da es Sache seines Gewissens bei Auslegung der Gesetzesworte ist. Eben so verschieden würden dann die Ansichten der Richter über das Anfangen und Aufhören der nächtlichen Ruhe sein und bleiben und Ungleichheit im Richtsprechen daraus nothwendig hervorgehen. Ist aber die Zeit fest bestimmt, so kann durchaus keine Verschiedenheit obwalten, und kein Urtheilsverfasser anders sprechen. Darauf ist besonders Rücksicht zu nehmen. Deshalb hat auch die Kammer den Vorschlag, eine feste Zeit zu bestimmen, mit so großer Stimmenmehrheit angenommen. Auf Festhaltung der dadurch bestimmten Anfangs- und Beendigungstunden der Zeit, wo die Straferhöhung eintreten soll, oder Festsetzung anderer Stunden zu diesem Zwecke, wie man gewünscht hat, wird nichts ankommen. Aber darum möchte ich die Kammer sehr bitten, auf eine solche feste Zeitbestimmung zu halten, daß die Willkühr verhindert und dem Eigenthum bei finstern Abenden mehr Sicherheit gewährt werde. Ich würde mich jedenfalls für den Vorschlag der Minorität mit einer festen Zeitbestimmung entscheiden müssen.

Secretair D. Schröder: Der Abgeordnete, der zuletzt sprach, meinte, daß nichts darauf ankomme, ob man einen Diebstahl, welcher während der Abendzeit begangen werde, einen Nachtdiebstahl oder einen Abenddiebstahl nenne, daß aber vielmehr die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über den Diebstahl „zur Nachtzeit“ auf den Diebstahl in den Abendstunden ausgedehnt werden könne. Das wäre aber eine ganz neue Bestimmung, welche von den gesetzgebenden Gewalten erst getroffen werden müßte, aber keineswegs eine Erläuterung des Wortes „Nachtzeit“, womit wir uns jetzt lediglich zu beschäftigen haben. Die von der hohen Staatsregierung uns vorgelegte Erläuterung hat nur den Zweck, den Ausdruck „zur Nachtzeit“, welcher im Criminalgesetzbuche gebraucht ist, zu erklären, und man kann doch nicht sagen, daß es eine Erklärung des Wortes „Nachtzeit“ sei, wenn, wie der Abg. Schmidt vorschlägt, man beschließt, die am Abend begangenen Diebstähle, wie die zur Nachtzeit begangenen, zu bestrafen. Abenddiebstähle sind keine Nachtdiebstähle.

Abg. Schmidt: Das ist wohl nur ein Wortstreit. Der Zweck der Decision ist, die Verschiedenheit der Interpretation aufzuheben. Daß man aber unter die nächtlichen Diebstähle auch füglich die bei Dunkelheit des Abends verübten rech-